



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Stab

Submissionsverordnung (SVO)

Vernehmlassungsbericht

26. Oktober 2022





Inhalt

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	3
1. Ausgangslage	3
2. Vernehmlassungsverfahren	4
2.1. Vernehmlassungsadressaten (extern); Rücklauf	4
2.2. Vernehmlassungsunterlagen	5
3. Vernehmlassungsantworten	5
3.1. Allgemeine Bemerkungen	5
3.2. Übersicht wichtiger Bemerkungen	8
3.2.1. Gemeinden und ihre Organisationen	8
3.2.2. Parteien	8
3.2.3. Berufsverbände und weitere Interessierte	9
B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	10
C. Bemerkungen ohne Änderungsanträge	51

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Ausgangslage

Die Kantone haben am 15. November 2019 an einer Sonderplenarversammlung der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) die totalrevidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (nachfolgend IVöB 2019) einstimmig verabschiedet. Damit wurde ein wichtiger Grundstein auf dem Weg zur Harmonisierung des Beschaffungsrechts in der Schweiz gelegt.

Die IVöB 2019 regelt neu das gesamte öffentliche Beschaffungsrecht und führt dadurch im Vergleich zu heute zu einer noch weitergehenden Vereinheitlichung der Vorschriften im Beschaffungsrecht, welches in den Kantonen, Städten und Gemeinden zur Anwendung gelangt. Gleichzeitig führt die IVöB 2019 zu einer sehr weitgehenden Harmonisierung mit dem auf Bundesebene parallel revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1), welches die Beschaffungen des Bundes regelt und per 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist.

Zahlreiche aus Sicht der Kantone bewährte Regelungskonzepte wurden beibehalten und Bestimmungen, welche in den Vergaberichtlinien zur IVöB ([Muster-]Vergaberichtlinien der BPUK vom 2. Mai 2002 zur IVöB 2001, VRöB) geregelt sind, weitgehend und ihrem Sinn nach in die IVöB und das BöB integriert (vgl. dazu die Synopse IVöB 2001/IVöB 2019/VRöB/SVO ZH bei den Vernehmlassungsunterlagen). Dies hat zur Folge, dass die Kantone bei einem Beitritt zur IVöB 2019 auf umfangreiche eigene Ausführungsbestimmungen im Sinne der Harmonisierung verzichten können.

Nachdem die Kantone Appenzell-Innerrhoden und Aargau der IVöB 2019 bereits beigetreten sind, ist diese am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Für Kantone, die dieser Vereinbarung noch nicht beigetreten sind, gilt weiterhin die Vereinbarung vom 15. März 2001. Damit die IVöB 2019 im Kanton Zürich in Kraft treten kann, ist ein ausdrücklicher Beitritt notwendig. Dieser ist Gegenstand der Vorlage 5772, welche der Regierungsrat mit Beschluss vom 24. November 2021 an den Kantonsrat überwiesen hat.

Die geltende Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SVO, LS 720.11) erfährt eine Totalrevision, da verschiedene bisherige Verordnungsbestimmungen zwecks Stufengerechtigkeit in die IVöB 2019 integriert wurden. Ziel der Revision der SVO ist, die Harmonisierung zwischen dem Beschaffungsrecht der Kantone und des Bundes auch im Vollzug fortzusetzen, weshalb der vorliegende Entwurf der SVO schlank gehalten wurde. Er orientiert sich, wie die Entwürfe verschiedener anderer Kantone, insbesondere an der Verordnung des Bundesrates vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11; nachfolgend VöB Bund genannt).¹

¹ Siehe dazu auch die Erläuterungen zur VöB Bund unter <https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/revision-des-beschaffungsrechts.html>.

Die revidierte SVO soll gleichzeitig mit dem Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (BeiG IVöB; Vorlage 5772) in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt.

2. Vernehmlassungsverfahren

Im Vorfeld zur externen Vernehmlassung wurde Ende Januar 2022 innert 14-tägiger Frist ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren bei den Direktionen des Regierungsrates und der Staatskanzlei sowie den Ämtern der Baudirektion durchgeführt (13 verwaltungsinterne Adressaten). Insgesamt neun kantonale Stellen haben sich positiv zur Vorlage geäußert, sieben davon mit Anmerkungen. Vier kantonale Stellen haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Die erhaltenen verwaltungsinternen Rückmeldungen wurden für die externe Vernehmlassung bereits berücksichtigt.

Im Nachgang dazu hat die Baudirektion die externe Vernehmlassung am 21. Februar 2022 eröffnet. Dieses dauerte bis zum 20. April 2022 (mit Verlängerung bis zum 10. Mai 2022). Sämtliche auch nach Frist eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Auswertung berücksichtigt.

2.1. Vernehmlassungsadressaten (extern); Rücklauf

Insgesamt wurden neben den 162 politischen Gemeinden 22 Körperschaften und Stellen zur Vernehmlassung eingeladen. Von den total angeschriebenen 184 Adressatinnen und Adressaten haben 36 mit einer inhaltlichen Stellungnahme geantwortet. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben 18 Adressatinnen und Adressaten. Insgesamt ergibt dies eine Rücklaufquote von ca. 29%.

Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten:

Gemeinwesen und ihre Organisationen, Gerichte und Verwaltung

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte
- Datenschutzbeauftragte Kanton Zürich (DSB)
- Ombudsmann Kanton Zürich

Parteien

- Alternative Liste (AL)
- Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)
- Christlich-soziale Partei (CSP)
- Die Mitte Kanton Zürich
- Eidgenössische-Demokratische Union (EDU)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- FDP, Die Liberalen

- Grüne Kanton Zürich
- Grünliberale Partei (GLP)
- Sozialdemokratische Partei (SP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)

Berufsverbände und Weitere

- Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen (AföB)
- Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK)
- Baumeisterverband Region Zürich/Schaffhausen (BZS)
- Fachkonferenz öffentliches Beschaffungswesen (FöB)
- Gewerkschaftsbund Kanton Zürich (GBKZ)
- KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV)
- Konferenz der Zürcher Planerverbände (KZPV), SIA Sektion Zürich

Nicht alle Stellungnahmen haben das gleiche Gewicht. Insbesondere aufgrund von Verweisen beziehungsweise der autonomen, identischen Wiedergabe von Textpassagen von anderen Stellungnahmen durch die politischen Gemeinden erhalten einzelne Eingaben zusätzliches Gewicht. So wurde durch diverse Gemeinwesen namentlich auf die Aspekte der Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich verwiesen, vereinzelte Verweise erfolgten auf die Stellungnahme des Vereines Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute.

2.2. Vernehmlassungsunterlagen

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden aufgrund des Datenvolumens über <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html> zur Verfügung gestellt. Im zusätzlich per E-Mail versandten Begleitschreiben des Baudirektors vom 21. Februar 2022 wurde auf die elektronischen Unterlagen verwiesen.

Die Rückmeldungen der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten gliedern sich in allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage sowie in spezifische Hinweise und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der Submissionsverordnung.

3. Vernehmlassungsantworten

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf der totalrevidierten Submissionsverordnung wird von allen Adressatinnen und Adressaten, die sich inhaltlich zur Vorlage geäußert haben, begrüßt. Viele Vernehmlassungsteilnehmende heben die klaren Vorteile der Harmonisierung hervor und begrüßen den bewusst schlank gehaltenen Entwurf der Submissionsverordnung. Niemand von den angeschriebenen Adressatinnen und Adressaten äusserte sich teilweise ablehnend oder lehnt den Entwurf der totalrevidierten Submissionsverordnung in der vorliegenden Fassung ab.



Legende

Positiv	zustimmend ohne inhaltliche Äusserungen
Anmerkung (+)	begrüssend mit inhaltlichen Äusserungen / Änderungsvorschlägen
Verzicht	Rückmeldung mit Verzicht auf inhaltliche Vernehmlassung
Anmerkung (-)	teilweise ablehnend mit Änderungsvorschlägen
Negativ	ablehnend mit Änderungsvorschlägen

Gemeinwesen und ihre Organisationen; Gerichte und Verwaltung

Affoltern		
	Aeugst a. A.	Anmerkung (+)
	Affoltern a. A.	Anmerkung (+)
	Hausen a. A.	Anmerkung (+)
	Kappel a. A.	Verzicht
	Knonau	Verzicht
	Ottenbach	Anmerkung (+)
	Stallikon	Anmerkung (+)
Andelfingen		
	Marthalen	Anmerkung (+)
	Ossingen	Positiv
	Rheinau	Verzicht
Bülach		
	Bachenbülach	Verzicht
	Hochfelden	Verzicht
	Rafz	Verzicht
	Wallisellen	Positiv
	Winkel	Anmerkung (+)
Dielsdorf		
	Niederglatt	Verzicht
	Niederhasli	Verzicht
	Niederweningen	Anmerkung (+)
	Otelfingen	Anmerkung (+)
	Schleinikon	Positiv
Dietikon		
	Aesch	Verzicht
	Birmensdorf	Verzicht
Hinwil		
	Bubikon	Verzicht
	Gossau	Anmerkung (+)
	Hinwil	Anmerkung (+)
	Wetzikon	Anmerkung (+)
Horgen		
	Horgen	Verzicht
	Oberrieden	Anmerkung (+)



Meilen		
	Meilen	Anmerkung (+)
	Uetikon a. S.	Anmerkung (+)
	Zumikon	Anmerkung (+)
Pfäffikon		
	Fehraltorf	Verzicht
	Hittnau	Verzicht
Uster		
	Fällanden	Positiv
	Volketswil	Verzicht
	Wangen-Brüttisellen	Anmerkung (+)
Winterthur		
	Dinhard	Anmerkung (+)
	Hettlingen	Verzicht
	Schlatt	Verzicht
	Winterthur	Anmerkung (+)
Zürich		
	Zürich	Anmerkung (+)
Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV)		
Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV), Fachsektion Bau und Umwelt		Anmerkung (+)
Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte		Anmerkung (+)
Datenschutzbeauftragte Kanton Zürich (DSB)		Anmerkung (+)
Ombudsmann Kanton Zürich		Verzicht

Parteien

Die Mitte Kanton Zürich	Anmerkung (+)
FDP, Die Liberalen	Anmerkung (+)
Grüne Kanton Zürich	Anmerkung (+)
Grünliberale Partei (GLP)	Anmerkung (+)
Sozialdemokratische Partei (SP)	Anmerkung (+)
Schweizerische Volkspartei (SVP)	Anmerkung (+)

Berufsverbände und Weitere

Baumeisterverband Region Zürich / Schaffhausen (BZS)	Anmerkung (+)
KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV)	Anmerkung (+)

3.2. Übersicht wichtiger Bemerkungen

3.2.1. Gemeinden und ihre Organisationen

Der GPV wie auch der VZGV unterstützen den vorliegenden Entwurf der totalrevidierten SVO im Grundsatz und merken an, dass die Vereinheitlichung der Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen auf allen Staatsebenen und die Harmonisierung mit dem Bundesrecht begrüsst werden. Auch die in der IVöB 2019 enthaltenen Neuerungen, insbesondere die verstärkte Ausrichtung von Beschaffungen auf Qualität und Nachhaltigkeit seien dringend notwendig, um das Beschaffungswesen für die Anbieterinnen und Anbieter wie auch für die Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu vereinfachen und den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Zur Vorlage äusserten sich der GPV wie auch der VZGV insbesondere zu den §§ 6 (Dialogverfahren) und 11 E-SVO (Statistik). Es sei u.a. in der fraglichen Bestimmung zu erläutern, wie ein Dialog konkret ablaufen soll und dass rudimentär verfasste Angebote, welche die Leistungsfähigkeit, Leistungsumsetzung oder Leistungsqualität nur grob erkennen lassen oder nicht den übrigen Angebotsniveaus entsprechen, vom Verfahren ausgeschlossen werden können oder zumindest in der Bewertung entsprechende Abschlüsse vorzunehmen seien. Der VZGV äussert sich analog zum GPV zu § 6 E-SVO und ergänzt hierbei, dass während des Dialogs die Weitergabe von Informationen über Lösungen und Vorgehensweisen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglich sein müsse. Das Führen einer Statistik ab 50 000 Franken (§ 11 E-SVO) erachten sowohl der GPV wie auch der VZGV als zeitintensiv, weshalb dies den Gemeinden nicht zwingend vorgeschrieben werden solle. Die Statistik sei für Vergaben ab 150 000 Franken nachzuführen. Der Stellungnahme des GPV haben sich 20 Gemeinden, derjenigen des VZGV zehn Gemeinden angeschlossen.

3.2.2. Parteien

Die FDP erachtet die Harmonisierung des Beschaffungsrechts zwischen Bund und Kantonen als Ziel im Interesse aller Beteiligten. Aus Sicht der FDP wäre es optimaler gewesen, wenn die Vernehmlassung zur SVO erst nach Feststehen des Ergebnisses der parlamentarischen Beratungen zum Beitrittsgesetz (Vorlage 5772) gestartet worden wäre. Weiter regt die FDP an, dass im Rahmen der Selbstdeklaration (§ 3 E-SVO) der Standard der GAV-Bescheinigungen von ISAB zu berücksichtigen seien und dass die Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (KöB) paritätisch zusammengesetzt sein solle, um die Legitimation der KöB zu erhöhen.

Die GLP begrüsst die mit der Verordnung präzisierten Grundsätze aus der IVöB grundsätzlich, weil die SVO so schlank wie möglich gehalten wird und die zu präzisierenden Sachverhalte trotzdem vertieft geregelt werden. Des Weiteren stellt die GLP sowie die Grünen und die SP den Antrag, dass in der jährlichen Statistik (§ 11 E-SVO) auch Angaben hinsichtlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien enthalten sein sollen. Ein entsprechendes Nachhaltigkeitsreporting trüge den neuen Nachhaltigkeitskriterien der IVöB in ökologischer, sozialer und volkswirtschaftlicher Hinsicht Rechnung und würde Transparenz über die Berücksichtigung und Anwendung bei Vergaben schaffen. Die Nachhaltigkeitskriterien können

sich dabei an den Empfehlungen zur «Nachhaltigen Beschaffung» der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) orientieren.

Die SVP nimmt zur Kenntnis, dass die SVO weniger materielle Bestimmungen, sondern vielmehr Koordinations- und Vollzugsbestimmungen zur IVöB 2019 und zum Bundesrecht enthält. Grundsätzlich verlangt die SVP, dass das öffentliche Vergabewesen schlank geregelt und unkompliziert vollzogen wird. Gerade für unsere KMUs muss sichergestellt werden, dass sie den Zugang zu staatlichen Aufträgen nicht durch übermässigen Formalismus de facto verlieren. Dies betrifft nicht bloss die Gesetzgebung, sondern insbesondere auch den Vollzug. Des Weiteren zeigt sich die SVP über den Zeitpunkt der vorliegenden Vernehmlassung überrascht: Die Grundlage der SVO, nämlich das BeiG IVöB, stecke noch mitten in der parlamentarischen Beratung.

3.2.3. Berufsverbände und weitere Interessierte

Der BZS weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich u.a. im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben das System ISAB in vielen Branchen bewährt und dass sich das ISAB bei einer flächendeckenden Anwendung durch die Vergabestellen noch besser etablieren könne. Darüber hinaus möchte der BZS auch weiterhin an einer Bekanntgabe der Offerten unmittelbar nach deren Öffnung festhalten.

Der KGV teilt in seiner Stellungnahme mit, dass das Ziel der Revision der SVO – nämlich die Harmonisierung zwischen dem Beschaffungsrecht der Kantone und des Bundes – auch im Vollzug fortzusetzen sei. Eine Harmonisierung des Beschaffungsrechts zwischen Bund und Kantonen sei demnach im Interesse aller Beteiligten. Der KGV zeigt sich jedoch erstaunt über den gewählten Weg der Vernehmlassung der SVO, weil aktuell noch die parlamentarische Beratung zu deren Grundlage (BeiG IVöB) laufe.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
1	Submissionsverordnung (SVO) [vom ...] <i>Der Regierungsrat,</i> Gestützt auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG IVöB) vom ..., <i>beschliesst:</i>	Stadt Zürich: Grundsätzlich fällt im Entwurf auf, dass zum Teil nicht der genaue Wortlaut aus der IVöB übernommen wurde (vgl. § 2 Ingress, § 3 lit. a und lit. c E-SVO). Wenn beispielsweise in der IVöB ein Gesetz mit Erlassdatum aufgeführt wird, dann ist dies ein statischer Verweis und dieser sollte auch so in der kantonalen Ausführungsbestimmung enthalten sein (vgl. § 3 lit. c E-SVO). Möglich wäre auch ein genereller Verweis im E-SVO auf die Fundstellen in der IVöB ohne Wiederholung des Wortlauts der Vorgaben in Art. 12 und Art. 25 IVöB.	
2	§ 1. Gegenstand	Meilen: Aufgrund der starken Reduktion der SVO stellt sich die Frage, ob sie überhaupt als Verordnung weiter benutzt werden soll. Was ist der effektive Mehrwert gegenüber der IVöB?	Kenntnisnahme
3		Wetzikon: Generell enthält die Submissionsverordnung Bestimmungen, die als "Kann-Bestimmungen" formuliert sind und fraglich ist, wieso diese noch auf Verordnungsstufe geregelt werden (Selbstdeklaration, Dialog, Debriefing, usw.).	Kenntnisnahme
4	Diese Verordnung regelt die Einzelheiten für die Vergabe von Aufträgen, die von der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), dem Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung (BeiG IVöB) sowie dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) erfasst werden.	GPV: Mit dem neuen Beitrittsgesetz wird das national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Zürich eingeführt. Die Vereinheitlichung der Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen auf allen Staatsebenen und die Harmonisierung mit dem Bundesrecht werden begrüsst. Die in der IVöB 2019 enthaltenen Neuerungen, insbesondere die verstärkte Ausrichtung von Beschaffungen auf Qualität und Nachhaltigkeit, sind dringend notwendig, um das Beschaffungswesen für die Anbieter und Auftraggeber zu vereinfachen und den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.	Kenntnisnahme

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
5		Unterstützung der Stellungnahme des GPV durch: Gemeinden Aesch, Affoltern a. A., Bubikon, Dinhard, Fehraltorf, Gossau, Hausen a. A., Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Horgen, Kappel a. A., Marthalen, Niederglatt, Otelfingen, Ottenbach, Rafz, Rheinau, Schlatt, Stallikon, Volketswil, Winterthur (§§ 6 Abs. 3 und 11 Abs. 1 E-SVO).	
6		VZGV: Mit dem neuen Beitrittsgesetz wird das national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Zürich eingeführt. Die Vereinheitlichung der Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen auf allen Staatsebenen und die Harmonisierung mit dem Bundesrecht werden begrüsst. Die in der IVöB 2019 enthaltenen Neuerungen, insbesondere die verstärkte Ausrichtung von Beschaffungen auf Qualität und Nachhaltigkeit, sind dringend notwendig, um das Beschaffungswesen für die Anbieter und Auftraggeber zu vereinfachen und den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Anpassungen sind aus Sicht des VZGV nachvollziehbar.	Kenntnisnahme
7		Unterstützung der Stellungnahme des VZGV durch: Gemeinden Affoltern a. A., Birmensdorf, Bubikon, Gossau, Niederglatt, Niederhasli, Oberrieden, Otelfingen, Ottenbach, Rafz.	
8	§ 2. Massnahmen gegen Interessenkonflikte und Korruption (Art. 11 Abs. 1 Bst. b IVöB)	GPV: Die Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruption soll sich am Verhaltenskodex des Kantons orientieren. Dieser Ansatz ist richtig und verfolgt auch eine zweckmässige Flughöhe (gesunder Menschenverstand). Einige Gemeinden haben aufgrund der Einführung des Verhaltenskodex für die kantonale Verwaltung auch eigene Richtlinien erarbeitet. Was jedoch anfänglich einfach und logisch erscheint, zeigt sich aber schon bald als gar nicht so klar. Es gibt nicht einfach schwarz und weiss, sondern oft auch grau. Da wären klarere Richtlinien hilfreich.	Kenntnisnahme Richtlinien betr. die Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruption werden im Rahmen von Vollzugshilfen konkretisiert (TRIAS-Leitfaden, überarbeitete und ergänzte Unterlagen Kanton Zürich, usw.).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
9		VZGV: Die Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruption soll sich am Verhaltenskodex des Kantons orientieren. Dieser Ansatz ist richtig und verfolgt auch eine zweckmässige Flughöhe (gesunder Menschenverstand). Einige Gemeinden haben aufgrund der Einführung des Verhaltenskodex für die kantonale Verwaltung auch eigene Richtlinien erarbeitet. Was jedoch anfänglich einfach und logisch erscheint, zeigt sich aber schon bald also gar nicht so klar. Es gibt nicht einfach schwarz und weiss, sondern oft auch grau. Da wären klarere Richtlinien hilfreich.	Kenntnisnahme Vgl. Kommentar oben (Nr. 8).
	¹ Mitarbeitende einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers sowie von ihr oder ihm beauftragte Dritte sind verpflichtet,		
10	a. Nebenbeschäftigungen und Auftragsverhältnisse sowie Interessenbindungen, die zu einem Interessenkonflikt beim Vergabeverfahren führen können, offenzulegen und	SVP: Die SVP vertritt die Auffassung, dass das Submissionsverfahren den Anbieterinnen und Anbietern möglichst gleich lange Spiesse geben soll, weshalb sie befürwortet, dass Mitarbeitende einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers sowie von ihr oder von ihm beauftragte Dritte Interessenkonflikte offenlegen müssen.	Kenntnisnahme
11	b. auf Verlangen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers eine Erklärung ihrer Unabhängigkeit zu unterzeichnen.	SVP: Die SVP erachtet es jedoch nicht als notwendig, dass solche Personen eine Erklärung ihrer Unabhängigkeit unterzeichnen müssen. Mit der Offenlegung ihrer Interessenkonflikte wird Transparenz geschaffen und es wird der Behörde, welche die Submission durchführt, ermöglicht zu entscheiden, ob einzelne Mitarbeiter oder beauftragte Dritte aufgrund ihrer Interessenbindung für ihre Funktion als Mitarbeitende bzw. Beauftragte der Auftraggeberin oder des Auftraggebers geeignet sind. Eine Bestätigung, dass Mitarbeitende oder beauftragte Dritte unabhängig sind, ist deshalb nicht notwendig. § 2 Abs. 1 lit. b SVO sollte deshalb gestrichen werden	Keine Berücksichtigung Eine Erklärung i.S.v. Bst. b ist lediglich auf Verlangen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zu unterzeichnen. Wird eine solche Erklärung als nicht notwendig erachtet, kann auf die Einholung verzichtet werden (Kann-Bestimmung).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
			Neue Formulierung: b. auf Verlangen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers eine Erklärung ihrer Unbefangenheit Unabhängigkeit zu unterzeichnen abzugeben.
12	² Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber weist ihre oder seine Mitarbeitenden, die an Vergabeverfahren mitwirken, regelmässig darauf hin, wie sie Interessenkonflikte und Korruption wirksam vermeiden.	Meilen: Liegt es im Ermessen vom Auftraggeber bzw. von der Auftraggeberin, was "regelmässig" und "wirksam" bedeutet?	Zur Frage Das Personalgesetz sowie der Verhaltenskodex des Kantons Zürich enthalten Bestimmungen, um Interessenkonflikte und Korruption vorzubeugen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber machen alle im Beschaffungswesen involvierten Mitarbeitenden regelmässig auf diese Bestimmungen aufmerksam. Dies kann bei Bedarf in Form von spezifischen Aus- und Weiterbildungen oder Informationsveranstaltungen erfolgen. Die Häufigkeit der Information der Mitarbeitenden liegt hierbei im Ermessen der Auftraggeberin oder des Auftragsgebers.
13		SVP: Ebenfalls ist es nicht notwendig, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ihre oder seine Mitarbeitenden, die an Vergabeverfahren mitwirken, „regelmässig“ darauf hinweist, wie sie Interessenkonflikte und Korruption wirksam vermeiden. Es genügt unseres Erachtens, dass sie einmal darauf hingewiesen werden.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 12).
14		Uetikon am See: Liegt es im Ermessen vom Auftraggeber bzw. von der Auftraggeberin, was regelmässig und wirksam bedeutet?	Kenntnisnahme Vgl. Kommentar oben (Nr. 12).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
15		Zumikon: Unklare Formulierung. Der Wortlaut "regelmässig" und "wirksam" kann verschieden interpretiert werden, respektive es kann von Seiten AuftraggeberIn verschieden betrachtet werden.	Kenntnisnahme Vgl. Kommentar oben (Nr. 12).
16	§ 3. Selbstdeklaration (Art. 12 und 26 IVöB)	FDP: Grundsätzlich legen die öffentlichen Bauherren fest, welche Art von Information sie von den Vollzugsorganen benötigen, um die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen überprüfen zu können. Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Aussagekraft der jeweiligen Information. Die GAV-Bescheinigungen des Informationssystems der Allianz Bau (ISAB, www.isab-siac.ch) enthalten wesentlich mehr und verlässlichere Informationen als bisherige GAV-Bescheinigungen. Es macht deshalb Sinn, den Standard der GAV-Bescheinigung von ISAB zu berücksichtigen. Da öffentliche Bauherren ihre Aufträge oftmals gemäss den Grundlagen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) vergeben, sollte in den Ausschreibungsunterlagen der KBOB der Standard der GAV-Bescheinigung von ISAB explizit aufgenommen werden. Dabei sind hauptsächlich der KBOB Leitfadens für Werkverträge sowie die dazugehörigen Musterwerkverträge der KBOB anzupassen.	Kenntnisnahme
17		Stadt Zürich: Es ist davon auszugehen, dass die Selbstdeklaration das Mittel zu den in lit. a-I genannten Arbeitsschutzbestimmungen etc. gemäss Art. 12 IVöB und der Teilnahmebedingungen gemäss Art. 26 IVöB ist. So wäre wohl eher die Formulierung «mittels einer Selbstdeklaration» verständlicher als «im Rahmen einer Selbstdeklaration». Was die Subunternehmerinnen und -unternehmer betrifft, sollten diese im Ingress und nicht in § 3 lit. k E-SVO genannt werden, da diese gemäss Art. 26 Abs. 1 IVöB auch eine Selbstdeklaration im Rahmen der Ausschreibung auszufüllen haben.	Berücksichtigung Streichung von § 3 lit. k E-SVO.

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
18		VZGV: Die Selbstdeklaration wird begrüsst.	Kenntnisnahme
19	Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber stellt im Rahmen einer Selbstdeklaration unter Sanktionsandrohung von Art. 44 und Art. 45 IVöB sicher, dass die Anbieterin oder der Anbieter:	BZS: Es obliegt grundsätzlich den öffentlichen Bauherren zu entscheiden, welche Art von Information sie von den Vollzugsorganen benötigen, um die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen überprüfen zu können. Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Aussagekraft der jeweiligen Information. Die GAV-Bescheinigungen von ISAB enthalten wesentlich mehr und vor allem auch verlässlichere Informationen als bisherige GAV-Bescheinigungen. Es macht deshalb Sinn, den Standard der GAV-Bescheinigung von ISAB als Eignungskriterium in die geltenden Vergaberichtlinien und Ausschreibungsunterlagen zu verankern. Da öffentliche Bauherren ihre Aufträge oftmals gemäss den Grundlagen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) vergeben, sollte in den Ausschreibungsunterlagen der KBOB der Standard der GAV-Bescheinigung von ISAB explizit aufgenommen werden. Dabei sind hauptsächlich der KBOB Leitfaden für Werkverträge sowie die dazugehörigen Musterwerkverträge der KBOB anzupassen.	Kenntnisnahme Neue Formulierung: Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber stellt im Rahmen mittels einer Selbstdeklaration oder in anderer geeigneter Form unter Sanktionsandrohung von Art. 44 und Art. 45 IVöB sicher, dass die Anbieterin oder der Anbieter sowie deren Subunternehmerinnen und Subunternehmer:
20		GLP: Die Präzisierungen der Art. 44 und Art. 45 IVöB mit § 3 a.-k. sind wichtig und begrüssen wir.	Kenntnisnahme
21		GPV: Wird grundsätzlich begrüsst und ist eine praktikable Lösung; fraglich ist jedoch die Wirksamkeit bzw. Durchsetzbarkeit in der Praxis.	Kenntnisnahme
22		SVP: Die SVP erachtet es nicht als notwendig, dass Anbietende im Rahmen einer Selbstdeklaration bestätigen müssen, dass sie die in § 3 lit. a bis k erwähnten Punkte erfüllen beziehungsweise einhalten. Wir erachten eine solche Bestätigung als unnötig, denn eine Auftraggeberin bzw. ein Auftraggeber kann davon ausge-	Teilweise Berücksichtigung Präzisierung von Art. 26 Abs. 2 IVöB. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind verpflichtet, die

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
		hen, dass sich die Anbieterin oder der Anbieter nicht gesetzeswidrig bzw. rechtswidrig verhält. Das Verlangen einer Selbstdeklaration ist Ausdruck von Misstrauen, welche die öffentliche Hand gegenüber Anbietenden zum Ausdruck bringt. Aus diesem Grunde kann § 3 gestrichen werden. Im Übrigen enthält bereits die IVöB diverse ähnliche Bestimmungen. So gelten Art. 12 und Art. 26 IVöB, welche verlangen, dass Anbietende gewisse Voraussetzungen in Bezug auf Arbeits- und Umweltschutz erfüllen sowie Steuern bezahlen. Wie die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dies sicherstellt, etwa mit einer Selbstdeklaration oder bei Vertragsunterzeichnung durch eine entsprechende Vertragsklausel oder mit Verweis auf allgemeine Geschäftsbedingungen, soll ihr bzw. ihm überlassen werden.	Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen. Das Instrument der Selbstdeklaration ist für die Anbietenden am wenigsten belastend.
23	a. die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhält,	Marthalen: Ergänzung Die geltenden gesetzlichen und branchenbezogenen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhält.	Teilweise Berücksichtigung Neue Formulierung a. die geltenden gesetzlichen und branchenbezogenen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhält,
24	b. die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhält,	Meilen: Auf die Bezeichnung "Mann und Frau" soll verzichtet werden, da auch andere Geschlechter berücksichtigt werden müssen.	Keine Berücksichtigung Entwurf entspricht Art. 8 BV; die SVO ist ein ungeeigneter Ort für die Regelung der Geschlechterfrage.
25		Uetikon am See: Auf die Bezeichnung "Mann und Frau" soll verzichtet werden, da auch andere Geschlechter berücksichtigt werden müssen.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 24).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
	c. die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit einhält,		
	d. die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten Übereinkommen zum Schutz der Umwelt einhält,		
	e. sämtliche zur Zahlung fälligen Steuern und Sozialabgaben bezahlt hat,		
	f. keine unzulässigen Wettbewerbsabreden getroffen hat,		
	g. keine Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt hat,		
	h. nicht auf der Liste der sanktionierten Anbieterinnen und Anbieter verzeichnet ist,		
	i. sich in keinem Pfändungs- oder Konkursverfahren befindet,		
	j. auf Verlangen die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 3 zur IVöB bestätigt,		

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
26	k. seine Subunternehmerinnen und Subunternehmer ebenfalls vertraglich verpflichtet, die Anforderungen von Buchstabe a bis i einzuhalten.	BZS: Einhaltung von «a» bis «j», je nach Situation sei auch der Subunternehmer zur Einhaltung int. Standards anzuhalten	Kenntnisnahme Vgl. Kommentar oben (Nr. 17).
27		FDP: Einhaltung von «a» bis «j», je nach Situation sei auch der Subunternehmer zur Einhaltung int. Standards anzuhalten	Kenntnisnahme Vgl. Kommentar oben (Nr. 17).
28		KGV: Subunternehmen sollen vertraglich verpflichtet werden, die Buchstaben von «a» bis «j» einzuhalten.	Kenntnisnahme Vgl. Kommentar oben (Nr. 17).
29	§ 4. Entschädigung (Art. 36 Abs. 1 Bst. h IVöB)	SVP: Grundsätzlich denkt die SVP, dass Anbieterinnen oder Anbieter keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme am Vergabeverfahren haben sollen. Die SVP ist jedoch der Auffassung, dass die Behörde (der Auftraggeber oder die Auftraggeberin) in dieser Beziehung einen Ermessensspielraum haben soll.	Kenntnisnahme
30	¹ Anbieterinnen und Anbieter haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme am Vergabeverfahren.	SVP: Vorschlag für einen Wortlaut von § 4 Abs. 1: Anbieterinnen und Anbieter haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme am Vergabeverfahren, es sei denn eine solche würde sich aufgrund erheblicher Vorleistungen, die über den gewöhnlichen Aufwand hinausgehen, oder weiterer Umstände rechtfertigen.	Keine Berücksichtigung Entspricht § 26 SVO; Abs. 2 ist für allfällige Entschädigungen hinreichend.
31	² Verlangt der Auftraggeber oder die Auftraggeberin Vorleistungen, die über den gewöhnlichen Aufwand hinausgehen, so gibt sie oder er in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, ob und wie sie oder er diese Vorleistungen entschädigt.	SVP: § 4 Abs. 2 sollte in der Folge wie folgt lauten: Verlangt der Auftraggeber oder die Auftraggeberin Vorleistungen, die über den gewöhnlichen Aufwand hinausgehen oder liegen weitere Umstände vor, die eine Entschädigung rechtfertigen, so gibt sie oder er in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, ob und wie sie oder er eine Entschädigung entrichtet.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 30).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
	§ 5. Nachweise (Art. 12, 26 Abs. 3, 27 Abs. 3, 44 IVöB)		
32	Um zu prüfen, ob Anbieterinnen oder Anbieter die Teilnahmebedingungen und die Eignungskriterien erfüllen, kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber unter Berücksichtigung des konkreten Auftrags die im Anhang beispielhaft genannten Unterlagen oder Nachweise einfordern.	Stadt Zürich: Auch hier sollten aus Einheitlichkeitsgründen die Subunternehmen genannt werden. Zudem stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung in einem gesetzlichen Erlass tatsächlich notwendig ist. Anhang 1 ist vielmehr eine Hilfestellung für die Vergabestellen und nicht ein klassischer Anhang einer Verordnung. Daher kann diese Bestimmung auch gestrichen werden und Anhang 1 Eingang in ein Merkblatt oder den Beschaffungsleitfaden TRIAS finden.	Berücksichtigung Neue Formulierung Um zu prüfen, ob Anbieterinnen oder Anbieter sowie deren Subunternehmerinnen und Subunternehmer die Teilnahmebedingungen und die Eignungskriterien erfüllen, kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber unter Berücksichtigung des konkreten Auftrags die im Anhang beispielhaft genannten Unterlagen oder Nachweise einfordern.
33	§ 6. Dialog (Art. 24 IVöB)	Dinhard: Damit das unseres Erachtens komplizierte Dialog-Modell auch verstanden und gelebt wird, schlagen wir vor, dieses anhand einer Prozessdarstellung aufzuzeigen.	Kenntnisnahme Eine Präzisierung des Dialogverfahrens wird im Rahmen der Vollzugshilfen vorgenommen (insb. TRIAS-Leitfaden, KBOB-Empfehlungen, usw.).
34		Wangen-Brüttisellen: Um Missverständnisse zu vermeiden, ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu erwähnen, dass die Auftraggeberin einen Dialog mit mindestens drei Anbieterinnen führen kann, aber nicht muss.	Kenntnisnahme Die Freiwilligkeit ergibt sich aus Art. 24 Abs. 1 (Kann-Bestimmung); eine weitere Präzisierung im Rahmen der Verordnung ist nicht nötig.
35	¹ Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber wählt, wenn möglich, mindestens drei Anbieterinnen oder Anbieter aus, mit denen sie oder er den Dialog durchführt.	GLP: Ergänzung Abs. 1: Alternativ kann ein Dialog mit einem Branchenverband geführt werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
36		Gossau: Beim Dialogverfahren ist die Vorgabe des Bundes (BöB) zu übernehmen und nicht strenger. Keine spezifischen Regelungen. Der Dialog sollte offen gehalten werden, also ohne grosse Regelungen. Insbesondere die Auswahl von mindestens drei Anbieterinnen und Anbietern ist fraglich.	Keine Berücksichtigung § 6 E-SVO entspricht Art. 6 VöB. Auf Bundesebene besitzt der Bundesrat die Kompetenz die Modalitäten des Dialogs zu regeln; dies tut er mittels Art. 6 VöB.
37		GPV: Zu dieser Regelung stellen sich folgende Fragen: Anhand welcher Informationen wählt die Vergabestelle die Teilnehmenden für den Dialog aus? Ist ein ähnliches Vorgehen gemeint wie beim selektiven Verfahren? Dürfen dann nur die selektierten Teilnehmenden ihr Angebot, insbesondere ihr Preisangebot, aufgrund des festgelegten Submissionsgegenstandes anpassen?	Zu den Fragen Im offenen Verfahren prüft die Vergabestelle nach Angebotseingang, ob die Anbieterin oder der Anbieter die Eignungskriterien erfüllen. Im selektiven Verfahren wird dieser Schritt in der Präqualifikationsphase erledigt. Aus den geeigneten (vorläufigen) Angeboten werden diejenigen Anbieterinnen und Anbieter ausgewählt, mit welchen ein Dialog geführt werden soll. Die Zuschlagskriterien dienen in dieser Phase zur Auswahl der Anbieterinnen und Anbietern zum Dialog (z.B. durch Bewertung von Referenzen, Schlüsselpersonen), wobei die bestplatzierten Anbieterinnen und Anbieter zum Dialog einzuladen sind. Es können, je nach Ankündigung in der Ausschreibung, auch alle geeigneten Anbieterinnen und Anbieter zum Dialog eingeladen werden. Die geeigneten, jedoch nicht für den Dialog ausgewählten Anbieterinnen und Anbieter sind über ihre Nichtberücksichtigung zu informieren. Die Auswahl der Dialogpartner ist nicht mit der Präqualifikation im selektiven Verfahren zu verwechseln, welche

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
			eine anfechtbare Verfügung darstellt Alle geeigneten, aber nicht berücksichtigten Anbieterinnen und Anbieter sind später auch über den Abschluss des Verfahrens zu informieren (Zuschlagsentscheid an Konkurrenten; anfechtbare Verfügung). Zur Einreichung eines endgültigen Angebots sind jedoch nur jene Anbieterinnen berechtigt, welche zum Dialog zugelassen wurden.
38		Meilen: Gemäss IVöB Art. 24 ergänzen, dass das Durchführen vom Dialog nur bei den komplexen Beschaffungen im offenen und/oder selektiven Verfahren betrifft.	Keine Berücksichtigung Ergibt sich aus Art. 24 IVöB und bedarf keiner nochmaligen Präzisierung in der Verordnung (Redundanzen verhindern).
39		Stadt Zürich: Gemäss Art. 24 Abs. 4 IVöB kann der Auftraggeber die Zahl der teilnehmenden Anbieter nach sachlichen Kriterien und transparenten Kriterien reduzieren. Gemäss § 6 Abs. 1 E-SVO wählt der Auftraggeber, wenn möglich mindestens drei Anbietende aus. Dies entspricht der Vorgabe in Art. 20 Abs. 2 IVöB für das freihändige Verfahren, nicht aber dem Ermessen, das dem Auftraggeber gemäss Art. 24 Abs. 4 IVöB zukommt. Daher beantragt die Stadt Zürich, diese Bestimmung zu streichen.	Keine Berücksichtigung Der Dialog soll, wenn möglich, mit mindestens drei Anbietenden durchgeführt werden. Die Anzahl entspricht der beim selektiven Verfahren sowie beim Einladungsverfahren geltenden Anforderungen (Art. 19 und 20 IVöB). Wettbewerb und Innovation werden durch den Dialog mit mehreren Anbietenden begünstigt. Vgl. auch Kommentar oben (Nr. 36).
40		Uetikon am See: Gemäss IVöB Art. 24 ergänzen, dass das Durchführen vom Dialog nur bei den komplexen Beschaffungen im offenen und/oder selektiven Verfahren betrifft.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 38).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
41		VZGV: Das Dialogverfahren ist zu begrüssen und die Anforderungen in Art. 24 IVöB 2019 sind zweckmässig. Damit ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber, wenn sie/er alles dokumentiert und innovative «Dienstleistungen» nicht weitergibt, frei im Vergabeprozess. Damit steht und fällt aber der Vergabeentscheid mit der «Qualität» der Dokumentation. Im Grundsatz dürfen im Rahmen des Dialogs entwickelte Lösungen und Vorgehensweisen der jeweiligen Anbietenden nicht weitergegeben oder verwendet werden. Es ist jedoch kaum vorstellbar, dass gute Lösungsansätze von einzelnen Anbietenden nicht in den Dialog mit den Konkurrenten einfliessen. Es ist wichtig, dass die Weitergabe mit Zustimmung der Anbietenden möglich ist. Die Weitergabe mit Zustimmung der Anbietenden muss möglich sein. Anträge: Rudimentär verfasste Angebote, welche die Leistungsfähigkeit, Leistungsumsetzung oder Leistungsqualität nur grob erkennen lassen oder nicht den übrigen Angebotsniveaus entsprechen, können vom Verfahren ausgeschlossen werden (hohe Hürde, vgl. Art. 44 Abs. b IVöB) oder es sind in der Bewertung des Angebots entsprechende Abschlüsse bei den einzelnen Kriterien vorzunehmen (tiefere Hürde).	Kenntnisnahme Keine Berücksichtigung Es ist sicherzustellen, dass mit der Anbieterin oder dem Anbieter nur über deren Vorschläge bzw. den entwickelten Lösungsweg ein Dialog geführt wird (Verhinderung von Rosinenpickerei). Es ist unzulässig, den Lösungsweg oder Vorschläge einer Anbieterin oder eines Anbieters in ein anderes Dialogverfahren einfliessen zu lassen (Vertraulichkeitsgrundsatz, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Fairness und Verfahrens-Ökonomie). Keine Berücksichtigung Art. 44 Abs. 1 IVöB regelt den Ausschluss von Angeboten oder Anträgen auf Teilnahme aus dem Vergabeverfahren. Der Dialog ist jedoch kein eigenständiges Verfahren, sondern ein Instrument, welches unter besonderen Voraussetzungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens eingesetzt werden kann.
42		Winterthur: Anhand welcher Informationen wählt die Vergabestelle die Teilnehmenden für den Dialog aus? Ist es ein ähnliches Vorgehen wie beim selektiven	Zu den Fragen Vgl. Kommentar oben (Nr. 37).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
		Verfahren? Dürfen dann nur die selektierten Teilnehmenden ihr Angebot, insbesondere ihr Preisangebot, aufgrund des festgelegten Submissionsgegenstandes anpassen?	
43		Zumikon: Bei Art. 24 IVöB ist dahingehend zu ergänzen, dass das Durchführen eines Dialogs nur bei komplexen Beschaffungen im offenen und/oder selektiven Verfahren zur Anwendung kommt.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 38).
44	² Der Ablauf des Dialogs einschliesslich Dauer, Fristen, Entschädigung und Nutzung der Immaterialgüterrechte werden in einer Dialogvereinbarung festgelegt, deren Anerkennung Voraussetzung für die Teilnahme ist.	Stadt Zürich: Gemäss § 4 Abs. 1 E- SVO haben Anbieterinnen und Anbieter keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme am Vergabeverfahren. Wenn man nun den Erläuterungsbericht zu § 6 E-SVO liest, wird erläutert, dass eine Entschädigung für die Teilnahme am Dialog nur dann geschuldet ist, wenn das in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt wurde. Das geht meiner Meinung aus § 6 Abs. 2 E-SVO nicht hervor, sondern impliziert grundsätzlich eine Entschädigungspflicht bei einem Dialog. Daher empfehlen wir eine andere Formulierung, bspw. wonach mittels Dialogvereinbarung Fristen und andere Modalitäten vereinbart werden.	Teilweise Berücksichtigung § 6 E-SVO entspricht Art. 6 VöB. Eine sprachliche Präzisierung erscheint hier jedoch angezeigt. Neue Formulierung Der Ablauf des Dialogs einschliesslich Dauer, Fristen, Nutzung der Immaterialgüterrechte und allfällige Entschädigungen werden in einer Dialogvereinbarung festgelegt, deren Anerkennung Voraussetzung für die Teilnahme ist.
45	³ Während eines Dialogs und auch nach der Zuschlagserteilung dürfen ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Anbieterin oder des betroffenen Anbieters keine Informationen über Lösungen und Vorgehensweisen der einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer weitergegeben werden.	GPV: Das Instrument «Dialog» wirft viele Fragen auf. Es sollte erläutert werden, wie ein Dialog konkret ablaufen soll: - Werden die Gespräche zwischen Vergabestelle und den ausgewählten Teilnehmenden am Dialog gemeinsam oder separat geführt? - Gemeinsam mit den ausgewählten Teilnehmenden soll der Submissionsgegenstand definiert werden; wie soll einerseits das Wissen der Anbietenden in den Submissionsgegenstand fliessen, ohne dass dieses Wissen bzw. gewisse Lösungen und Vorgehensweisen den anderen Teilnehmenden weitergegeben werden?	Kenntnisnahme Vgl. Kommentar oben (Nr. 33).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
		Oder darf nur der Teilnehmende am Dialog sein Angebot anpassen, dessen Lösung durch die Vergabestelle ausgewählt wurde? Wie kann unter solchen Voraussetzungen ein wirksamer Wettbewerb stattfinden? - Unseres Erachtens müsste derjenige Teilnehmende, dessen Lösung durch die Vergabestelle ausgewählt wird, für seinen Beitrag an die Definition des Submissionsgegenstandes entschädigt werden. Anschliessend müssten jedoch alle Teilnehmenden am Dialog aufgrund des konkretisierten Submissionsgegenstandes eine Preisofferte einreichen dürfen, was bedingt, dass ihnen Informationen über Lösungen und Vorgehensweise von einzelnen Teilnehmenden (allenfalls mit deren Zustimmung) mitgeteilt werden. -Eine Regelung des konkreten Vorgehens wäre äusserst hilfreich, insbesondere in Bezug auf der Frage, ob ein Wettbewerb bezüglich des konkretisierten Submissionsgegenstandes stattfinden soll/darf. Rudimentär verfasste Angebote, welche die Leistungsfähigkeit, Leistungsumsetzung oder Leistungsqualität nur grob erkennen lassen oder nicht den übrigen Angebotsniveaus entsprechen, sollen vom Verfahren ausgeschlossen werden können (hohe Hürde, vgl. Art. 44 Abs. b IVöB) oder es sind in der Bewertung des Angebots entsprechende Abschlüsse bei den einzelnen Kriterien vorzunehmen (tiefere Hürde).	
46	§ 7. Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge (Art. 34 IVöB)	GLP: Die Grünliberalen begrüssen die Ergänzung um elektronische Verfahren grundsätzlich. In Zukunft wird dies noch wichtiger werden. Eine elektronische Authentifizierungsmöglichkeit macht deshalb durchaus Sinn.	Kenntnisnahme
47		Winkel: Art. 34 IVöB 2019 bezieht sich auf alle Vergabearten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die elektronische Eingabe der Verfahren in der SVO nur auf	Berücksichtigung Die elektronische Eingabe ist nicht ausschliesslich auf das selektive Verfahren beschränkt. Der Zusatz

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
		das selektive Verfahren beschränkt werden soll. Diese Absätze sind deshalb wie folgt zu ändern. Formulierungsvorschlag: Angebote und Anträge auf Teilnahme können elektronisch eingereicht werden, wenn:	"im selektiven Verfahren" bezieht sich hierbei auf die Teilnahmeanträge in ebendiesem Verfahren, kann aber zu Verwirrung führen – der Zusatz "im selektiven Verfahren" wird in § 7 Abs. 1, Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 gestrichen.
48	¹ Angebote und Anträge auf Teilnahme können elektronisch eingereicht werden, wenn:	GPV: Sinnvollerweise sollen Angebote im selektiven Verfahren zukünftig auch elektronisch eingereicht werden können. Gehen wir richtig in der Annahme, dass die Eingabe im Simap zu erfolgen hat, wo die Angebote erst bei der Offertöffnung einsehbar sind. Hier ersuchen wir um eine Erläuterung zuhanden der Praxis.	Berücksichtigung Die elektronische Angebotseingabe erfordert ein entsprechendes Tool, das noch zu bezeichnen ist. Das könnte simap sein, für das eine entsprechende Funktionalität entwickelt wird. Neue Formulierung ¹ Angebote und Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren können elektronisch eingereicht werden, wenn:
49		Stadt Zürich: Diese Formulierung kann falsch gelesen werden, nämlich so, dass dies nur bei selektiven Verfahren gilt (daher den Zusatz im selektiven Verfahren streichen und nur von Angeboten und Anträge auf Teilnahme reden). Es ist eigentlich selbstverständlich, dass Anträge auf Teilnahme nur im selektiven Verfahren möglich sind. Zudem ergibt sich nicht explizit, ob die Vergabestelle schriftliche Angebote ausschliessen darf, wenn die Beschränkung auf ausschliesslich elektronische Angebote in der Ausschreibung bzw. den Ausschreibungsunterlagen korrekt bekannt gegeben worden ist. Der Stadt Zürich ist es ein Anliegen, diesen Punkt in der Submissionsverordnung im Zeitalter der Digitalisierung zu regeln. Daher beantra-	Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 47). Keine Berücksichtigung

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
		gen wir einen Zusatz, wonach die Vergabestelle ausschliesslich digitale elektronische Angebotseingaben verlangen darf und schriftliche Angebote ausgeschlossen werden dürfen (bei entsprechend explizitem Hinweis).	
50		VZGV: Sinnvollerweise sollen Angebote im selektiven Verfahren zukünftig auch elektronisch eingereicht werden können. Wenn wir das richtig verstehen, erfolgt die Eingabe im Simap, wo die Angebote erst bei der Offertöffnung einsehbar sind.	Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 47).
51		Wangen-Brüttisellen: Eventuell präziser formulieren, sodass nicht der Eindruck entsteht, dass nur Angebote im selektiven Verfahren elektronisch eingereicht werden können (z.B. Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren und Angebote können elektronisch eingereicht werden, wenn:)	Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 47).
	a. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die elektronische Einreichung in der Ausschreibung zulässt,		
	b. Gewähr für die Identität der Anbieterinnen oder der Anbieter sowie die Vertraulichkeit der Angebote besteht,		
52	c. die Unabänderlichkeit und Vollständigkeit der Angebote und Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren gewährleistet ist.	Winkel: die Unabänderlichkeit der Angebote und Anträge auf Teilnahme am Verfahren gewährleistet ist.	Berücksichtigung Vgl. auch Kommentar oben (Nr. 47). Neue Formulierung

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
			c. die Unabänderlichkeit und Vollständigkeit der Angebote und Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren gewährleistet ist.
53	² Angebote und Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren müssen mit versehen sein.	Stadt Zürich: Die Stadt Zürich versteht die Formulierung "mit der rechtsgültigen Unterschrift versehen sein" aufgrund der Ausführungen im Erläuternden Bericht so, dass physisch eingereichte Angebote und Teilnahmeanträge (wie bisher) mit den eigenhändig ausgeführten Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen der Anbieterin versehen sein müssen und dass für elektronisch eingereichte Angebote und Teilnahmeanträge nicht einzig die qualifizierte elektronische Signatur gemäss ZertES zur Verfügung steht. Wir gehen somit davon aus, dass auch andere elektronische Signaturen möglich sind, sofern und solange diese eine zuverlässige Identifizierung der Inhaberin / des Inhabers der digitalen Signatur ermöglichen (bspw. auch ausländische Signaturen gemäss der eIDAS-Verordnung der EU oder beispielsweise eine fortgeschrittene elektronische Signatur FES oder zukünftig noch weitere). Die Stadt Zürich beantragt, zur Klarstellung in den Erläuterungen ausdrücklich auf diese Möglichkeiten hinzuweisen.	Kenntnisnahme Neue Formulierung ² Angebote und Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren müssen mit einer der eigenhändigen, handschriftlichen Unterschrift gleichgestellten elektronischen Signatur versehen sein.
54		Wangen-Brüttisellen: Eventuell präziser formulieren, sodass nicht der Eindruck entsteht, dass nur Angebote im selektiven Verfahren mit der rechtsgültigen Unterschrift versehen sein müssen.	Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 47).
55		Winkel: Angebote und Anträge auf Teilnahme am Verfahren müssen mit der rechtsgültigen Unterschrift versehen sein.	Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 47).
	§ 8. Öffnung der Angebote (Art. 37 IVöB)		

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
56		Winkel: In Art. 37 Abs. 4 IVöB 2019 wird statuiert, dass allen Anbietern spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt wird. Im erläuternden Bericht der Baudirektion zum vorliegenden Entwurf wird sodann ausgeführt, warum eine verfrühte Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll zu Problemen führen kann, weshalb es künftig weiterhin im Ermessen der Auftraggeber resp. Vergabestellen liegen soll, wann die Einsicht gewährt werden soll. Völlig ohne Not und mit einer fraglichen, widersprüchlichen Argumentation soll mit diesem Entwurf nun aber eine möglichst rasche Bekanntgabe erwirkt werden. Damit würde in unnötiger Weise in den Ermessensspielraum der Auftraggeber eingegriffen, den die IVöB 2019 den Anbietern ermöglicht. Das IVöB 2019 schliesst doch auch eine rasche Bekanntgabe nicht aus. Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.	Berücksichtigung § 8 Abs. 2 E-SVO ist zu streichen. Art. 37 Abs. 4 IVöB legt fest, dass allen Anbietern spätestens ab dem Zeitpunkt des Zuschlags auf Verlangen Einsicht ins Offertöffnungsprotokoll gewährt wird. Die IVöB gewährt den Vergabestellen hiermit bereits einen genügenden Ermessensspielraum; auf eine weitere Präzisierung in der SVO kann verzichtet werden.
	¹ Die Angebote müssen, ausser im freihändigen Verfahren oder zur Identifikation des Angebots, bis zum Öffnungstermin geschlossen bleiben.		
57	² Nach durchgeführter Öffnung der Angebote wird der Anbieterin oder Anbieter so bald wie möglich Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll gewährt.	BZS: Die Definition «so bald wie möglich» ist ungenau definiert offen. Eine unmittelbare Einsicht, so wie sie heute schon von einigen Vergabestellen praktiziert wird, wäre sinnvoll. Dies hat aus Sicht der Anbieter den Vorteil, dass ihre Planungsarbeiten auf andere Projekte bezogen anders vorangetrieben werden kann. Das Protokoll über die Öffnung soll auch elektronisch oder postalisch zugestellt werden.	Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 56).
58		FDP: Die Definition «so bald wie möglich» ist ungenau definiert offen. Es wäre sinnvoller, hier eine konkrete Frist vorzusehen wie z.B.: «Nach durchgeführter Öffnung der Angebote wird der Anbieterin oder Anbieter innert 7 Tagen Einsicht in das Offert-Öffnungsprotokoll gewährt.» Das Protokoll über die Öffnung soll auch elektronisch oder postalisch zugestellt werden.	Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 56).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
59		GLP: Begründung: Der Term "so bald als möglich" ist juristisch ein ungenauer Begriff. Zudem brauchen komplexe Ausschreibungen einen erhöhten Zeitbedarf für Auswertungen, weshalb es ausreicht, wenn Anbieter "auf Verlangen" und NACH Erteilung des Zuschlags Einsicht in die Unterlagen erhalten. Formulierungsvorschlag: Nach durchgeführter Öffnung der Angebote wird der Anbieterin oder Anbieter nach Erteilung des Zuschlags Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll gewährt.	Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 56).
60		GPV: Den Anbietenden soll neu "so bald wie möglich" nach der Offertöffnung Einsicht ins Protokoll gewährt werden. Davon ist abzuraten, und zwar aus folgenden Gründen: Der Preis ist eines von mehreren Zuschlagskriterien. Wird den Anbietenden das Protokoll zugestellt, kann beim preisgünstigsten Anbietenden der Eindruck entstehen, er erhalte den Zuschlag. Ist dies nach Bewertung der Zuschlagskriterien nicht der Fall, ist es erfahrungsgemäss häufig schwierig, ihm diesen Umstand zu erklären (da er sich festgefahren hat). Zudem kann das sofortige Herausgeben des Protokolls zu Rückfragen führen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden sollten. Kommt hinzu, dass den Anbietenden das Protokoll bislang nur auf Verlangen ausgehändigt werden musste. Dies sollte so beibehalten werden (freiwillig kann die Vergabestelle das Protokoll natürlich jederzeit auch ohne Verlangen aushändigen). Wir beantragen daher eine entsprechende Anpassung (Offertöffnungsprotokoll erst nach der Zuschlagserteilung aushändigen und auf Verlangen der Anbietenden). Dies entspricht auch der heute geltenden Bestimmung.	Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 56).
61		Grüne: Den Anbietenden ist sofort nach dem Zuschlag die Möglichkeit zur Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll zu bieten. Ein «so bald wie möglich» ist der Transparenz des Verfahrens nicht förderlich.	Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 56).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
		Antrag (Formulierungsvorschlag): Nach durchgeführter Öffnung der Angebote und nach dem Zuschlag wird der Anbieterin oder dem Anbieter so bald wie möglich auf dessen Verlangen Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll gewährt.	
62		KGv: Die Definition «so bald wie möglich» lässt Fragezeichen offen. Es wäre sinnvoller, wenn eine konkrete Frist eingeräumt würde. «Nach durchgeführter Öffnung der Angebote wird der Anbieterin oder Anbieter umgehend oder spätestens innert 7 Tagen Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll gewährt.» Weiter soll den Anbietern das Protokoll über die Öffnung elektronisch, postalisch oder per Fax zugestellt werden	Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 56).
63		Stadt Zürich: Die Stadt Zürich beantragt, diese Formulierung zu streichen, dies gemäss folgenden Gründen: Die neue IVöB regelt dies bereits ausreichend in Artikel 37 Absatz 4: "Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt." Es braucht in der Submissionsverordnung daher keine zusätzliche – für die Vergabestellen – einschränkende Bestimmung. Auf Verlangen bedeutet zudem, dass die Vergabestelle nicht automatisch jedem Anbietenden Einsicht gewähren muss. Zudem ist die baldmögliche Einsicht in die Offertöffnungsprotokolle problematisch. Dies kann nämlich dazu führen, dass die Anbietenden falsche Schlüsse aufgrund der Höhe des Preises ziehen und ihre Angebote vorschnell zurückziehen, um ihre Ressourcen wieder frei für andere Projekte zu haben. Wird den Anbietenden das Protokoll zugestellt, kann beim preisgünstigsten Anbietenden aber umgekehrt auch der Eindruck entstehen, er erhalte den Zuschlag. Ist dies nach Bewertung der Zuschlagskriterien nicht der Fall, ist es erfahrungsgemäss häufig schwierig, ihm diesen Umstand zu erklären (da er sich festgefahren hat). Sodann sind mit der IVöB 2019 auch Bereinigungen möglich. Es ist daher unerlässlich, dass das Protokoll erst beim Zuschlag und auf Verlangen einsehbar wird.	Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 56).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
		Freiwillig ist das den Vergabestellen freigestellt, dies auch zu einem früheren Zeitpunkt den Anbietenden auszuhändigen. Dies sollte aber unbedingt aus den vorstehenden Gründen freiwillig sein.	
64		Wetzikon: Den Anbietenden soll neu – so bald als möglich – nach der Offertöffnung Einsicht ins Protokoll gewährt werden (im Unterschied zu heute, wo spätestens nach dem Zuschlag Einsicht zu gewähren ist). Zudem wurde den Anbietenden das Protokoll bislang nur auf Verlangen ausgehändigt. Auf Verlangen wird neu nicht mehr explizit vorausgesetzt. Die WEKO erhält neu ebenfalls auf Anfrage Zugang zu den Protokollen. Die bisher geltende Regelung, dass allen Anbietenden nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll gewährt wird, ist aus unserer Sicht eine gute Praxis. Es ist fraglich, ob die Regelung gemäss Abs. 2 "möglichst rasch" wirklich zu einem Mehrwert für die Anbietenden führt oder nicht mehr Verwirrung stiftet. Es wäre zu begrüßen, wenn hier an der heutigen Formulierung festhalten werden würde und so Verwirrungen vor dem Zuschlag (aufgrund des Offertöffnungsprotokolls) vermieden werden können.	Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 56).
	³ Die Wettbewerbskommission oder ihr Sekretariat erhält auf Anfrage Zugang zu den Protokollen über die Angebotsöffnung.		Neue Formulierung Absatz 3 wird zu Absatz 2. ² Die Wettbewerbskommission oder ihr Sekretariat erhält auf Anfrage Zugang zu den Protokollen über die Angebotsöffnung.
65	§ 9. Dokumentation Protokoll der Angebotsbereinigung (Art. 39 Abs. 4 IVöB)	GLP: Antrag (neu) Abs. 2: Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann mit den Anbietern der besten drei Angebote im Rahmen der Angebotsbereinigung Gespräche führen und die Angebote präzisieren.	Keine Berücksichtigung Der Anwendungsbereich für Bereinigungen ist beschränkt auf die zwei in Bst. a und b von Art. 39 Abs. 2 genannten Fälle. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss dann aufgrund des Gleich-

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
			behandlungsgebots alle Anbieterinnen und Anbieter in die Bereinigung einbeziehen, deren Angebote vernünftigerweise für den Zuschlag in Frage kommen. Für die Präzisierung von Angeboten steht unter neuem Recht das Dialogverfahren zur Verfügung, welches die Gleichbehandlung gewährleistet. Neue Formulierung § 9. Dokumentation Protokoll der Angebotsbereinigung (Art. 39 Abs. 4 IVöB)
	Das Protokoll der Angebotsbereinigung enthält mindestens folgende Angaben:		
	a. Ort,		
	b. Datum,		
	c. Namen der Teilnehmenden,		
	d. bereinigte Angebotsbestandteile,		
	e. Ergebnisse der Bereinigung.		
66	§ 10. Debriefing	GPV: Uns ist bewusst, dass der Begriff «Debriefing» inzwischen geläufig ist. Gibt es aber keinen deutschsprachigen Begriff dafür? Es ist ferner fraglich, ob es diese	Keine Berücksichtigung Streichung von § 10 E-SVO.

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
		Bestimmung in der Submissionsverordnung wirklich braucht. Es ist Ermessenssache, ob die Vergabestellen ein solches Debriefing durchführen möchten oder nicht. Folgerichtig handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Wir neigen eher zu einem Verzicht, weil kaum nutzbringend.	
67		Meilen: Das Wort «Nachbesprechung» oder «Klärungsgespräch» würde besser passen.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 66).
68		Stadt Zürich: Das Debriefing ist freiwilliger Natur und bereits heute in der Praxis üblich. Es braucht hierfür keine gesetzliche Bestimmung, zumal der Anbieter ein Recht auf Bekanntgabe der wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung des Angebots bereits aus der IVöB hat und dieses auch schriftlich (anstelle mündlich) erfolgen kann. Diese Bestimmung ist daher ersatzlos zu streichen.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 66).
69		Uetikon am See: Das Wort «Nachbesprechung» oder «Klärungsgespräch» würde besser passen.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 66).
70		Winkel: Die Möglichkeit der Durchführung eines Debriefings wird unterstützt, weil damit oftmals Beschwerden vermieden werden können. Auch die Ausgestaltung als "kann-Formulierung" erscheint sehr sinnvoll. Damit aber keine Begründungen von den Anbietern verlangt, demzufolge Begehrlichkeiten ausgeschlossen und Mehraufwände der Auftraggeber vermieden werden, ist ein zusätzlicher Absatz einzuführen.: Eine Ablehnung eines Debriefings muss nicht begründet werden.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 66).
71		Winterthur: Uns ist bewusst, dass der Begriff «Debriefing» üblich ist. Gibt es jedoch nicht einen deutschen Begriff dafür? Z.B. «Gespräch zum Zuschlagsentscheid»?	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 66).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
72	¹ Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann mit der nicht berücksichtigten Anbieterin oder dem nicht berücksichtigten Anbieter auf deren Verlangen hin ein Debriefing durchführen.	Gossau: Es ist fraglich, ob es diese Bestimmung in der Submissionsverordnung wirklich braucht. Es ist Ermessenssache, ob die Vergabestellen ein solches Debriefing durchführen möchten oder nicht. Folgerichtig handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Wir neigen eher zu einem Verzicht, weil kaum nutzbringend.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 66).
73		Grüne: Die «kann»-Formulierung dient nicht einem transparenten Vergabeverfahren. Ein Debriefing ist auf Wunsch oder Verlangen der nicht berücksichtigten Anbietenden durchzuführen. Antrag (Formulierungsvorschlag): Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann führt mit der nicht berücksichtigten Anbieterin oder dem nicht berücksichtigten Anbieter auf deren Verlangen hin ein Debriefing durchführen durch.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 66).
	² Im Debriefing werden insbesondere die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung des Angebots bekanntgegeben. Die Vertraulichkeit nach Art. 51 Abs. 4 IVöB ist zu beachten.		
74	§ 11. Statistik (<i>Art. 50 IVöB</i>)	Dinhard: Antrag: Statistik für Vergaben ab CHF 100'000.-	Keine Berücksichtigung Streichung von Abs. 1-3 E-SVO, § 11 wird zu § 10. Neue Formulierung § 10. Statistik (<i>Art. 50 IVöB</i>) Zuständig für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB ist das Generalsekretariat der Baudirektion.

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
75		GLP: § 11: Die zusätzliche Transparenz für Vergaben ab 50'000 Fr. im Stil einer jährlichen Statistik (basierend auf Art. 50 IVöB) erscheint uns sinnvoll. Dies schafft Vertrauen und hilft auf politischer Ebene wie auch für Aufsichtsgremien (RPK/GPK) bei der Geschäftsbeurteilung. Ergänzend zum Reporting von "Datum der Vergabe, Vorhaben, Zuschlagsempfänger, Auftragswert, Auftragsart, Verfahrensart, Begründung für freihändige Vergaben über dem Schwellenwert (Ausnahmen)" gem. Bst. a.-g. möchten wir aus Sicht Grünliberale noch die Nachhaltigkeit ergänzen. Umsetzung: Im Rahmen des Seco-Reporting (Art. 50 IVöB) soll es auch Fragen zu verwendeten Nachhaltigkeitskriterien bei Beschaffungen geben, die die Beschaffenden niederschwellig mit Kreuzchen versehen können. Also im Stil: "X enthält Kriterien zum Klimaschutz und Energieeffizienz" Dabei soll nicht zwischen Eignungskriterien, techn. Spezifikationen oder Zuschlagskriterien unterschieden werden, da das Reporting möglichst niederschwellig und praktikabel sein soll. Der Formulierungsvorschlag und die Auswahl an Nachhaltigkeitskriterien sind als Anregung zu verstehen.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
76		GPV: Grundsätzlich sind seitens GPV keine zusätzlichen Statistiken erwünscht. Falls aber solche eingeführt werden, sollen diese möglichst schlank gehalten werden.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
77		Meilen: Stellt der Kanton das Statistik-Tool allen Gemeinden zur Verfügung? Gemäss IVöB Art. 50 ist keine Statistik für die Beschaffungen im Nicht-Staatsvertragsbereich zu erstellen. Geht es auch nur um Vergaben im Staatsvertragsbereich? Explizit erwähnen, dass es sich um den Auftragswert inkl. MwSt. handelt. Aus unserer Sicht macht es Sinn, die Vergaben ab Stufe Einladungsverfahren in die Statistik aufzunehmen.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
78		Niederweningen: Gemäss Art. 50 IVöB sind die Gemeinden zu einer statistischen Erhebung nicht verpflichtet.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
79		Stallikon: Eine Statistik der Vergaben soll ab Fr. 150'000.00 statt Fr. 50'000.00 erfolgen.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
80		SVP: In Sachen Statistik (vgl. § 11 SVO) verweisen wir auf unsere diversen Anfragen im Kantonsrat in dieser Sache (u.a. KR-Nr. 4/2020; KR-Nr. 5/2022), in welchen wir insbesondere mehr Transparenz bei den freihändigen verlangt haben.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
81		Uetikon am See: Stellt der Kanton das Statistik-Tool allen Gemeinden zur Verfügung? Gemäss IVöB Art. 50 ist keine Statistik für die Beschaffungen im Nicht-Staatsvertragsbereich zu erstellen. Geht es auch nur um Vergaben im Staatsvertragsbereich? Explizit erwähnen, dass es sich um den Auftragswert inkl. MwSt. handelt. Aus unserer Sicht macht es Sinn, die Vergaben ab Stufe Einladungsverfahren in die Statistik aufzunehmen.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
82		Zumikon: Gemäss Art. 50 IVöB ist keine Statistik für die Beschaffungen im Nicht-Staatsvertragsbereich zu erstellen. Sind demnach ausschliesslich Vergaben im Staatsvertragsbereich statistisch zu erfassen? Gegebenenfalls ist dieser Paragraph entsprechend zu ergänzen. Aus Sicht der Gemeinde Zumikon ist eine Statistik im Rahmen der erwähnten finanziellen Limite nicht praktikabel und aufwandmässig kaum zu stemmen. Eine Statistik ist erst ab Stufe des Einladungsverfahrens sinnvoll und der Passus deshalb entsprechend anzupassen. Schliesslich sind die Ergebnisse dieser Statistik den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
83	¹ Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber führen über ihre Vergaben ab 50 000 Franken fortlaufend eine jährliche Statistik, welche mindestens folgende Angaben über die Vergaben enthält:	GPV: Müsste nicht auch die Angabe erfasst werden, ob eine bestimmte Vergabe in den Staatsvertragsbereich fällt oder nicht? Dies ist insbesondere bei Bauaufträgen wichtig, da man bei einem Bauauftrag anhand der Vergabesumme nicht eruieren kann, ob der Bauauftrag einem Bauvorhaben angehört, welches den Schwellenwert zum Staatsvertragsbereich erreicht oder nicht (aktuell Fr. 8.7 Mio.). Zwecks Weiterleitung der meldepflichtigen Daten an das Generalsekretariat wäre es somit einfacher, die Vergaben nach «Staatsvertragsbereich / Nicht-Staatsvertragsbereich» sortieren zu können. Die verlangte jährliche Statistik über die Vergaben ab Fr. 50'000 ist zeitintensiv und sollte den Gemeinden nicht zwingend vorgeschrieben werden. Die Aufgabe der Gemeinden ist auf den zweckmässigen Ressourceneinsatz fokussiert und beinhaltet nicht die Berichterstattung und Aufsichtsfunktion über die Beschaffungstätigkeiten. Antrag: Die Statistik ist für Vergaben ab Fr. 100'000 oder besser ab Fr. 150'000 nachzuführen	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
84		Niederweningen: Der Aufwand eine Statistik zu führen und pflegen, ab einem Wert von 50000 CHF ist nicht zu unterschätzen. Unter anderem muss in einer kleinen Gemeinde ebenfalls hinterfragt werden, was ist der Nutzen einer solchen Statistik für die Gemeinde und die Bevölkerung? Unter Anbetracht der Abwägung Kosten/Nutzen und den nötigen Ressourcen, würde die Gemeinde Niederweningen es begrüssen, die Gemeinden aus dieser Pflicht zu entlassen.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
85		Stadt Zürich: Aufgrund des nicht zu unterschätzenden Verwaltungsaufwandes (gerade auch für kleinere politische Gemeinden im Kanton Zürich), welcher mit dieser Statistikpflicht einhergeht, kann sich die Stadt Zürich gut vorstellen, dass die Statistikpflicht nur für Vergaben ab dem Einladungsverfahren (d.h. ab 150'000 Franken bzw. bei Bauarbeiten entsprechend den Schwellenwerten) eingeführt wird (anstelle 50'000 Franken). Bei Freihandvergaben im unterschwelligen Be-	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
		reich sollte ein gewisser Ermessensspielraum der Vergabestellen bestehen bleiben, über welche auch nicht in einer öffentlich zugänglichen Statistik Bericht geführt werden muss.	
86		VZGV: Die verlangte jährliche Statistik über die Vergaben ab Fr. 50'000 ist zeitintensiv und sollte den Gemeinden nicht zwingend vorgeschrieben werden. Die Aufgabe der Gemeinden ist auf den zweckmässigen Ressourceneinsatz fokussiert und beinhaltet nicht die Berichterstattung und Aufsichtsfunktion über die Beschaffungstätigkeiten. Antrag: Die Statistik ist für Vergaben ab Fr. 100'000 oder besser ab Fr. 150'000 nachzuführen.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
87		Wetzikon: Neu haben die Vergabestellen bei Vergaben ab Fr. 50'000 eine jährliche Statistik zu führen, welche verschiedene Angaben enthalten muss (Datum der Vergabe, Vorhaben, Zuschlagsempfänger, Auftragswert, Begründung für freihändige Vergaben mit Ausnahmebestimmung etc.). Die Statistik ist öffentlich zugänglich (unter Vorbehalt des Datenschutzes und Wahrung von Geschäftsgeheimnissen). Für das Erstellen einer solchen Statistik gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren (vgl. § 16 SVO). Es wäre zu begrüßen, wenn auf kommunaler Ebene eine solche Statistik freiwillig wäre. Auf kantonaler Ebene ist diese bereits ab 1. Januar 2019 Pflicht.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
	a. Datum der Vergabe,		Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
	b. Vorhaben,		Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
	c. Zuschlagsempfängerin oder Zuschlagsempfänger,		Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
	d. Auftragswert,		Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
	e. Auftragsart,		Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
	f. Verfahrensart,		Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
88	g. Begründung für freihändige Vergaben über dem Schwellenwert (Ausnahmen).	GLP: Antrag Ergänzung: § 11 Abs. 1, Bst. h. Nachhaltigkeit Bst. 2 (neu): Die Nachhaltigkeit beinhaltet das Ausweisen des Anteils an Ausschreibungen nach folgenden Aspekten: • Klimaschutz und Energieeffizienz • Kreislaufwirtschaft mit Kriterien wie Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Ressourceneffizienz, Recycling-Anteil, • Recyclingfähigkeit, Ersatzteilgarantie, Reparaturleistungen • Schutz der Gewässer, Böden, Luft und Biodiversität • Soziale Anforderungen wie Engagement zur Berufsbildung, fair gehandelte Produkte, Lohnleichheit (z.B. Logib-Tool), Arbeitsintegrationsmassnahmen, begleitete und geschützte Arbeitsplätze. Bst. 2 wird zu Bst. 3 ...	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
89		Grüne: Antrag (Formulierungsvorschlag) h. Nachhaltigkeit: - Ökologische Nachhaltigkeit - Soziale Nachhaltigkeit - Volkswirtschaftliche Nachhaltigkeit	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
		Die Nachhaltigkeitskriterien sind entsprechend den Empfehlungen der Nachhaltigen Beschaffung der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) zu führen.	
90		SP: Antrag Ergänzung: § 11 Abs. 1, Bst. h. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien Wir beantragen, zu § 11 Abs. 1 neu eine Bst. h einzufügen. So soll die jährliche Statistik auch Angaben hinsichtlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien enthalten. Ein solches Nachhaltigkeits-Reporting trägt den neuen Nachhaltigkeitskriterien der IVöB in ökologischer, sozialer und volkswirtschaftlicher Hinsicht Rechnung und schafft Transparenz über deren Berücksichtigung und Anwendung bei Vergaben. Die Nachhaltigkeitskriterien können sich dabei an den Empfehlungen zur «Nachhaltigen Beschaffung» der Beschaffungskonferenz des Bundes orientieren.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
91	² Diese Statistik ist öffentlich und kann auf Verlangen eingesehen werden.	Die Mitte: Es ist anzunehmen, dass Angaben zu Ziffer a - g unter den Datenschutz fallen und deshalb nur anonymisiert veröffentlicht werden. Formulierungsvorschlag Die Mitte: Diese Statistik ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlichen zugänglich.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
92		DSB: § 11 Abs. 2 des Entwurfes sieht vor, dass die Statistik unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich sei. Art. 50 Abs. 4 IVöB enthält eine gleichlautende Bestimmung. Diese Formulierung ist unklar. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird von nicht öffentlichen Daten gesprochen (Erläuternder Bericht, S. 11). Wir empfehlen, in der Verordnung zu regeln, welche Informationen gemäss § 11 Abs. 1 des Entwurfes immer öffentlich sind und welche nicht. Sollte eine Regelung beab-	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
		sichtigt sein, wonach Interessenten auf Gesuch hin Auskunft erteilt wird, ist vor jeder Bekanntgabe von Informationen eine Interessenabwägung i.S. von § 23 IDG vorzunehmen und im Einzelfall zu entscheiden, ob der Bekanntgabe der Daten überwiegende öffentliche oder private Interessen (darunter fallen auch Geschäftsgeheimnisse) entgegenstehen. Solche Daten sind nach allgemeinem Verständnis aber nicht öffentlich zugänglich.	
93		Gossau: Die Auslegung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, unter dem Vorbehalt des Datenschutzes ist heikel und in der Anwendung/Praxis nicht einfach. Dies, weil dabei verschiedene Interessen bestehen können, welche aus Sicht der Einzelnen berücksichtigt werden sollten, was bei der Auslegung dann zu einem Konflikt führen kann.	Kenntnisnahme
	³ Zuständig für die Weiterleitung der meldepflichtigen Daten über die Beschaffungen des Vorjahres des Kantons im Staatsvertragsbereich an das Interkantonale Organ (InöB) ist das Generalsekretariat der Baudirektion.		Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
	§ 12. Sanktionen (Art. 45 IVöB)		§12 wird zu § 11 Neue Formulierung § 11. Sanktionen (Art. 45 IVöB)
94	¹ Ausschlüsse von künftigen Aufträgen nach Art. 45 Abs. 1 IVöB gelten für die Beschaffungen der sanktionierenden Auftraggeberin oder des sanktionierenden Auftraggebers.	Meilen: Wird die Liste vom Kanton den Gemeinden zur Verfügung gestellt oder ist die Liste öffentlich einsehbar?	Zur Frage Die Liste wird durch das Interkantonale Organ (InöB) geführt und ist nicht öffentlich. Vergabestellen können sich im Abrufverfahren erkundigen, ob

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
			Anbietende sanktioniert wurden (Art. 45 Abs. 3 IVöB). Die fehlende Öffentlichkeit steht grds. in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Transparenzprinzip. Für die Nichtöffentlichkeit der Liste spricht jedoch die Tatsache, dass die Bekanntgabe einer solchen Liste einer Anbieterin oder einem Anbieter nicht wiedergutzumachende Nachteile bringen könnten.
95		Uetikon am See: Wird die Liste vom Kanton den Gemeinden zur Verfügung gestellt oder ist die Liste öffentlich einsehbar?	Zur Frage Vgl. Kommentar oben (Nr. 94).
96		VZGV: Dies wird begrüsst.	Kenntnisnahme
97		Zumikon: Diese Liste soll den Gemeinden durch den Kanton zur Verfügung gestellt werden.	Kenntnisnahme Vgl. Kommentar oben (Nr. 94).
	² Das Generalsekretariat der Baudirektion ist zuständig für die Entgegennahme der Meldungen nach § 6 BeiG IVöB und deren Weiterleitung an das InöB.		
	§ 13. Kontrolle und Aufsicht (Art. 62 IVöB)		§13 wird zu § 12 Neue Formulierung § 12. Kontrolle und Aufsicht (Art. 62 IVöB)

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
	¹ Die internen Kontrollorgane der Auftraggeberin oder des Auftraggebers überwachen die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts.		
98	² Aufsichtsbehörde über die Vergabestellen ist die jeweils für den Sachbereich zuständige Direktion. Vorbehalten bleibt die Aufsicht des Bezirksamtes über die Gemeinden. Die Oberaufsicht steht dem Regierungsrat zu.	GPV: Unklar ist, wie die Aufsicht in der Praxis umgesetzt werden soll?	Zur Frage § 13 Abs. 2 E-SVO entspricht dem bisherigen § 39 SVO.
99	§ 14. Kommission über das öffentliche Beschaffungswesen	Die Mitte: Formulierungsvorschlag Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen	Berücksichtigung § 14 wird zu § 13 Neue Formulierung § 13. Kommission über für das öffentliche Beschaffungswesen.
100		GPV: Es wird gewünscht, dass auch eine Vertretung der Gemeinden in dieser Kommission Einsitz nehmen kann. Nur so gelangen die Erkenntnisse aus der Basis in die Kommission.	Kenntnisnahme
101		Stadt Zürich: Es ist unklar, welche Bedeutung und Aufgaben diese verwaltungsinterne Kommission des Regierungsrats gegenüber den Gemeinden hat. Gemäss § 13 Abs. 2 E-SVO ist der Bezirksrat Aufsichtsinstanz über die Gemeinden.	Kenntnisnahme

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
102		VZGV: Es wird gewünscht, dass auch eine Vertretung der Gemeinden in dieser Kommission Einsitz nehmen kann. Nur so gelangen die Erkenntnisse aus der Basis in die Kommission.	Kenntnisnahme
103	Der Regierungsrat wählt auf seine Amtsdauer eine verwaltungsinterne Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen und ihr Präsidium. Diese unterstützt und begleitet den koordinierten Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.	BZS: Zu begrüssen wäre eine Ergänzung/Zusammensetzung einer solchen Kommission durch 'auswärtige' Experten. Dies könnte dazu führen, dass Erkenntnisse und Erfahrungen von 'ausserhalb' einfließen würden, was der Legitimation einer solchen Kommission dienen würde	Kenntnisnahme Aufnahme in internen Strategieprozess KÖB.
104		FDP: Unklar ist, wieso es eine reine «verwaltungsinterne» Kommission sein muss. Vielmehr stellt sich die Frage, ob eine solche Kommission nicht paritätisch zusammengesetzt sein sollte. Vertreter aller im Submissionswesen beteiligten Parteien könnten Erkenntnisse und ihre Erfahrungen einbringen. Das würde die Legitimation der Kommission erhöhen. Zu begrüssen wäre mindestens eine Ergänzung durch auswärtige Fachleute	Kenntnisnahme
105		KGV: Aus unserer Sicht wäre es zielführender, eine solche Kommission paritätisch zusammenzusetzen. Vertreter aller im Submissionswesen beteiligten Parteien sollten sich in einer solchen Kommission einbringen können. Auch die «Aus-sensicht» ist relevant zu berücksichtigen. Nur so können die Erkenntnisse aller Beteiligten in die Arbeit der Kommission einfließen und deren Legitimation erhöhen.	Kenntnisnahme
	§ 15. Inkrafttreten		§ 15 wird zu § 14

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
	Diese Verordnung tritt, soweit das Gesetz dies vorschreibt, nach Genehmigung durch den Kantonsrat, gleichzeitig mit dem BeiG IVöB vom ... in Kraft.		
	§ 16. Übergangsbestimmung		Streichung von § 16 da – aufgrund der Streichung von § 11 (Statistik) – keine Übergangsbestimmungen notwendig sind.
106	Für das Erstellen der Statistik nach § 11 SVO gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab in Kraft treten dieser Verordnung.	Gemeinden Aeugst a. A., Affoltern a. A., Hausen a. A., Ottenbach, Stallikon Antrag: Die Übergangsfrist soll statt zwei besser vier Jahre betragen. Begründung: Gerade für kleinere Gemeinden ist es eine nicht zu unterschätzende Herausforderung, die neu geforderten Instrumente - namentlich zur Führung der jährlichen Statistik sowie die Einrichtung interner Kontrollorgane - umzusetzen und operativ auf eine zuverlässige Basis zu stellen.	Keine Berücksichtigung Vgl. Kommentar oben (Nr. 74).
107		Stadt Zürich Absatz ergänzen (Abs. 2) Übergangsbestimmung von Art. 64 Abs. 1 IVöB dahingehend präzisieren, dass nicht bloss die Ausschreibung zu Ende geführt werden soll, sondern das <u>ganze</u> Vergabeverfahren! Ist gemäss Trüeb eigentlich klar, selbst der Beschwerdeweg würde nach alVöB begangen. Gemäss Sonja Gehrig besteht innerhalb der Stadt Zürich (Laura Locher) die Meinung, dass mit "zu Ende geführt" lediglich die Ausschreibung gemeint ist und nicht das komplette Vergabeverfahren.	Keine Berücksichtigung Dauersachverhalte dauern nicht ewig an; u.E. kann sich eine Vergabestelle nicht nach einigen Monaten oder gar mehreren Jahren nach Inkrafttreten der IVöB 2019 auf § 10 Abs. 1 Bst. g SVO – und damit auf altes Recht – berufen. Ein Folgeauftrag kann u.E. nach Inkrafttreten der IVöB 2019 nicht gemäss altem Recht vergeben werden – der (Dauer-)Sachverhalt ist abgeschlossen und es muss somit neu vergeben werden.

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
		Problematik von Folgeaufträgen gemäss § 10 Abs. 1 Bst. g SVO, dass das alte Recht nicht mehr auf Folgeaufträge angewendet werden kann, da das Vergabeverfahren bereits abgeschlossen ist (vgl. auch Botschaft BöB, S. 1992) Absatz 2 (neu) Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden (Art. 64 Abs. 1 IVöB).	Thematisierung der Problematik bspw. im Kriterium oder Diskussion in der KöB.
	Anhang		
108	Die Vergabestelle kann zum Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien (§ 5 SVO) Dokumente gemäss der folgenden Auflistung verlangen:	Stadt Zürich: Hinweis: Dies scheint eher eine Hilfestellung für die Vergabestellen zu sein und passt nicht zwingend in einen Anhang einer Verordnung.	Kenntnisnahme Präzisierung Anhang (nicht abschliessende Liste): Neue Formulierung Die Vergabestelle kann zum Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien (§ 5 SVO) insbesondere Dokumente gemäss der folgenden Auflistung verlangen.
	1. Erklärung bzw. Nachweis betreffend die Einhaltung: a. der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und der Arbeitsbedingungen, b. der Lohnleichheit von Frau und Mann, c. des Umweltrechts, d. der Verhaltensregelung zur Vermeidung von Korruption.		

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
	2. Nachweis der Bezahlung von Sozialabgaben und Steuern,		
	3. Handelsregistrauszug,		
	4. Betreibungsregistrauszug,		
	5. GAV-Bescheinigungen Allianz-Bau (ISAB),		
	6. Bilanzen oder Bilanzauszüge der Anbieterin oder des Anbieters für die letzten drei Geschäftsjahre vor der Ausschreibung,		
	7. Erklärung über den Gesamtumsatz der Anbieterin oder des Anbieters in den der Ausschreibung vorangegangenen drei Jahren,		
	8. Letzter Prüfungsbericht der Revisionsstelle bei juristischen Personen,		
	9. Bankgarantie		
109	10. Bankerklärungen, die garantieren, dass die Anbieterin oder der Anbieter im Falle der Auftragserteilung entsprechende Kredite gewährt werden,	BZS: Es sei drauf zu achten, dass solche Garantien in einem realistischen Verhältnis zum Volumen der Vergabe stehen.	Kenntnisnahme Im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips haben die Vergabestellen darauf zu achten, dass sie keine übermässigen Auskünfte verlangen.

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
110		FDP: Zu beachten ist, dass solche Garantien in einem realistischen Verhältnis zum Volumen der Vergabe stehen.	Kenntnisnahme
111		KGV: Es gilt zu berücksichtigen, dass Bankgarantien in einem realistischen Verhältnis zum Volumen der Vergabe stehen	Kenntnisnahme
112	11. Bescheinigung über das Vorliegen eines anerkannten Qualitätsmanagements,	FDP: Was «anerkannt» ist, ist nicht immer klar, weshalb es sinnvoll ist, zumindest Beispiele für diese Formen des Qualitätsmanagements in den entsprechenden Informationstools zu nennen, um allfällige Ambiguitäten zu vermeiden.	Kenntnisnahme Wird in den Vollzugshilfen entsprechend erläutert (Bsp. Einhaltung von Umweltstandards wie Labels, Zertifizierungen oder Sozial- und Umweltmanagementsysteme).
113	12. Liste der in den letzten fünf Jahren vor der Ausschreibung erbrachten wichtigsten Leistungen,	Die Mitte: Durch die Bestimmung (12 & 15) dürfen Unternehmungen, die nicht mindestens 5 resp. 3 Jahre bestehen, nicht von der Ausschreibung ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme Unternehmungen, welche weniger lange bestehen, können diesen Nachweis nicht vollständig erbringen; dies führt jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss von der Ausschreibung jedoch nicht aus.
	13. Erklärung bzw. Nachweis betreffend die Einhaltung: a. Wert der Leistung, b. Zeit und Ort der Leistungserbringung, c. Stellungnahme der damaligen Auftraggeberin oder des damaligen Auftraggebers, ob die Leistung den anerkannten Regeln der Technik entsprach und ob die Anbieterin oder der Anbieter die Leistung ordnungsgemäss erbracht hat.		

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
	14. Bei Planungswettbewerben objektspezifische Nachweise, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Leistungsfähigkeit und Praxis der Anbieterin oder des Anbieters,		
114	15. Erklärung über Anzahl und Funktion der in den drei Jahren vor der Ausschreibung bei der Anbieterin oder beim Anbieter beschäftigten Personen,	BZS: Eine Spezifikation dieser Ausführung wäre zu begrüssen, besonders in Hinblick auf den Detaillierungsgrad der zu tätigenen Angaben	Kenntnisnahme
115		FDP: Die genaue Bedeutung dieses Wortlauts ist nicht klar. Handelt es sich um die für den Ausschreibungsauftrag relevanten «beschäftigten Personen» oder sind generell alle Beschäftigten in der Firma gemeint? Eine Verdeutlichung wäre der Lesbarkeit der Verordnung dienlich. Besonders im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der zu tätigenen Angaben wäre eine Spezifikation dieser Ausführung zu begrüssen.	Kenntnisnahme
	16. Erklärung betreffend einsetzbare Personalkapazität und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrags,		
116	17. Stundennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Mitarbeitenden der Anbieterin oder des Anbieters oder von deren Führungskräften, insbesondere der für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags vorgesehenen verantwortlichen Personen,	BZS: Im Bauhaupt- und Baunebengewerbe werden solche Angaben in ISAB erfasst. Die Möglichkeit zur Einreichung der GAV-Bescheinigung durch die Anbieter wäre eine Erleichterung.	Kenntnisnahme Die Liste der Nachweise im Anhang zur E-SVO ist nicht abschliessend; die Einreichung der GAV-Bescheinigung wäre demnach denkbar. Vgl. auch Kommentar oben (Nr. 108).

Nr.	Entwurf SVO (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Auswertung und Begründung
117		FDP: Es ist aus Sicht der FDP fraglich, ob und inwiefern ein «Stundennachweis» materiell für den Qualifikationsnachweis des eingesetzten Personals relevant ist und in welche Art ein solcher Nachweis zu führen wäre. Im Bauhaupt- und Bau-nebengewerbe werden solche Angaben in ISAB erfasst. Die Möglichkeit zur Einreichung der GAV-Bescheinigung durch die Anbieter wäre eine Erleichterung.	Kenntnisnahme Vgl. Kommentar oben (Nr. 116).
	18. Strafregisterauszug der Führungskräfte sowie der für die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags vorgesehenen verantwortlichen Personen.		
	19. Angaben zur Anzahl der Mitarbeitenden und der Lernenden der beruflichen Grundbildung bei der Anbieterin oder beim Anbieter (bei Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gemäss § 5 BeiG IVöB).		

C. Bemerkungen ohne Änderungsanträge

Vernehmlassungsteilnehmende	Allgemeine Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung (ohne Änderungsanträge)
BZS	1. Anwendung ISAB Gerade bei der Überprüfung der Unternehmungen auf deren Korrekt der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben ist das System ISAB (Informationssystem Allianz Bau) in vielen Branchen nebst dem Bauhauptgewerbe mittlerweile installiert und etabliert. Gerne verweisen wir darum bei einer möglichen Kontrolle gerne darauf hin. Wenn Vergabestellen vom Angebot Gebrauch machen, kann sich das flächendeckende System zur Deklaration noch besser etablieren. 2. Öffnung der Offerten Eine Bekanntgabe der Offerten unmittelbar nach deren Öffnung hat sich für Baumeister als sehr hilfreich und zweckmässig erwiesen. Gerne würden wir seitens Baumeisterverband auch künftig dran festhalten, ermöglicht dies den Unternehmungen doch eine möglichst gute Planung der Verfügbarkeit und der Einsatzmöglichkeit. 3. Plausibilität des Angebots/Verlässlichkeit des Preises Obschon der Aspekt der Verlässlichkeit des Preises aus der Vorlage gekippt wurde, sind wir nach wie vor der Meinung, dass dies unter dem Aspekt der Plausibilität des Angebotes berücksichtigt werden könnte, quasi als Teilaspekt des Zuschlagskriteriums. Das Bestreben, den angekündigten Paradigmenwechsel vom reinen Preis- zu einem echten Qualitätswettbewerb vollziehen zu können, würde dadurch massgeblich unterstützt. Zu Art. 63 Abs. 4 IVöB: Dieser Artikel erlaubt es den Kantonen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Mit dem Wort «insbesondere» wird zum Ausdruck gebracht, dass Ausführungsbestimmungen zu anderen als den in der Aufzählung erwähnten Artikeln nicht a priori ausgeschlossen sind. In den einzelnen Kantonen wird bei der IVöB-Vernehmlassung immer wieder argumentiert, dass es den Kantonen nicht gestattet sei, auf dem Weg des Ausführungsrechts neue Vorschriften aufzustellen, insbesondere weitere Zuschlagskriterien wie jenes der Verlässlichkeit des Preises aufzunehmen. Auch eine analoge Anwendung sei nicht zulässig. Selbst wenn dies zutrifft (was jedoch bestritten wird), ist zu erwähnen, dass es überhaupt nicht notwendig ist, ein neues Zuschlagskriterium aufzustellen. Denn unter «Plausibilität des Angebotes» kann ein Qualitäts- und Preiskriterium verstanden werden, weshalb «Verlässlichkeit des Preises» ohne Weiteres als Teilaspekt vom Zuschlagskriterium «Plausibilität des Angebots» betrachtet werden kann. Es handelt sich somit nicht um eine analoge Anwendung des Kriteriums «Verlässlichkeit des Preises», da dieses Kriterium als Teilaspekt des Kriteriums «Plausibilität des Angebots» betrachtet werden kann. Es steht also nichts im Wege, mithilfe von Ausführungsbestimmung vorzusehen, dass unter dem Gesichtspunkt «Plausibilität des Angebots» die Verlässlichkeit des Preises geprüft werden kann. Andere Kantone (AG, SO, TG) haben von der Möglichkeit des Erlassens von Ausführungsbestimmungen und der Berücksichtigung von «Verlässlichkeit des Preises» bereits Gebrauch gemacht.
FDP	Ziel der Revision der SVO ist, die Harmonisierung zwischen dem Beschaffungsrecht des Bundes und der Kantone auch im Vollzug sicherzustellen. Eine Harmonisierung des Beschaffungsrecht zwischen Bund und Kantone ist im Interesse aller Beteiligten. Die Grundlage zur Submissionsverordnung ist das Beitrittsgesetz (Vorlage 5772), das sich aber noch in der parlamentarischen Beratung befindet. Aus Sicht der FDP wäre es optimaler gewesen, das Ergebnis dieser Beratungen abzuwarten und dann die SVO in Vernehmlassung zu geben.

GLP	Die Grünliberale Partei begrüsst die mit der Verordnung präzisierten Grundsätze aus der IVöB grundsätzlich. Die SVO wird so schlank wie möglich gehalten und regelt trotzdem die zu präzisierenden Sachverhalte vertieft. Analog zur IVöB 2019 sehen wir die gesetzliche Grundlage als klare Verbesserung und Konkretisierung hinsichtlich der Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung. Die Ergänzung um elektronische Verfahren begrüssen die Grünliberalen grundsätzlich. In Zukunft wird dies noch wichtiger werden. Eine elektronische Authentifizierungsmöglichkeit macht deshalb durchaus Sinn. Auch legen wir Wert auf eine praktikable, unbürokratische und trotzdem transparente Ausführung, wie beispielsweise im § 8, Abs. 2 analog zur heutigen Praxis präzisiert.
KGV	Ziel der Revision der SVO ist, die Harmonisierung zwischen dem Beschaffungsrecht der Kantone und des Bundes auch im Vollzug fortzusetzen. Eine Harmonisierung des Beschaffungsrecht zwischen Bund und Kantone ist im Interesse aller Beteiligten. Leider verfehlt die IVöB das übergeordnete Harmonisierungsziel zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden mit dem Weglassen des Preisniveau-Kriteriums und dem Kriterium Verlässlichkeit des Preises. Zwei wichtige Kriterien für Unternehmen, welche in der Schweiz bzw. dem Kanton Zürich tätig sind, wurden somit nicht aus der Bundesgesetzgebung in die IVöB übernommen. Eine echte Harmonisierung ist somit nicht möglich. Dieser grobe Fehler haben bereits mehrere Kantone erkannt und bei ihren Beitrittsgesetzen die Kriterien Preisniveau und Verlässlichkeit des Preises aufgenommen (TG, AG, SZ, SO und weitere). Im Kanton Zürich läuft aktuell die parlamentarische Beratung dazu. Der KGV hat Vorbehalte gegenüber dem gewählten Weg der vorliegenden Vernehmlassung. Es stellt sich für uns die Frage, ob es angebracht ist, eine Vernehmlassung zu einer Verordnung zu starten, deren Grundlage (Beitrittsgesetz) noch mitten in der parlamentarischen Beratung weilt.
SVP	Die SVO ist grundsätzlich schlank gehalten und deshalb im Wesentlichen im Sinne der SVP Zürich. Die SVP nimmt zur Kenntnis, dass die SVO weniger materielle Bestimmungen, sondern vielmehr Koordinations- und Vollzugsbestimmungen zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen («IVöB») und zum Bundesrecht enthält. Die materiellen Bestimmungen sind auf Bundesebene im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen («BöB») und auf kantonaler Ebene im Wesentlichen in der IVöB geregelt. Zur IVöB wurde ein separates Vernehmlassungsverfahren, das am 31. März 2021 ablief, durchgeführt. Wir verzichten auf eine Wiederholung aller im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens vorgebrachten Punkte. Grundsätzlich verlangt die SVP, dass das öffentliche Vergabewesen schlank geregelt und unkompliziert vollzogen wird. Gerade für unsere KMUs muss sichergestellt werden, dass sie den Zugang zu staatlichen Aufträgen nicht durch übermässigen Formalismus de facto verlieren. Dies betrifft nicht bloss die Gesetzgebung, sondern insbesondere auch den Vollzug. Die SVP weist einmal mehr darauf hin, dass durch das komplexe, kaum noch durchschaubare Zusammenwirken von internationalen Bestimmungen (insbesondere GPA), nationalen und interkantonalen Vereinbarungen (insbesondere IVöB) der Föderalismus immer mehr ausgehöhlt und zu einem Vollzugsföderalismus zu verkommen droht, der zu einer Verwässerung von Verantwortlichkeiten führt. Die SVP ist über den Zeitpunkt der vorliegenden Vernehmlassung überrascht: Die Grundlage der SVO, nämlich das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 («BeiG IVöB»), steckt noch mitten in der parlamentarischen

	Beratung. Ziel der Revision der SVO ist, die Harmonisierung zwischen dem Beschaffungsrecht der Kantone und des Bundes auch im Vollzug sicherzustellen. Leider verfehlt die IVöB das übergeordnete Harmonisierungsziel zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden mit dem Weglassen des Preisniveau-Kriteriums und dem Kriterium Verlässlichkeit des Preises. Zwei wichtige Kriterien für Unternehmen, welche in der Schweiz tätig sind, wurden somit nicht aus der Bundesgesetzgebung in die IVöB übernommen. Eine echte Harmonisierung ist somit nicht möglich. Diese Schwächen haben bereits mehrere Kantone erkannt und in ihren Beitrittsgesetzen die Kriterien Preisniveau und Verlässlichkeit des Preises aufgenommen (z.T. mit einer «Kann-Formel»). Die SVP unterstützt die Aufnahme dieser beiden wichtigen Postulate in die kantonale Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen der laufenden Beratung des BeiG IVöB.
Uetikon am See	Aufgrund der starken Reduktion der SVO stellt sich die Frage, ob sie überhaupt als Verordnung weiter benutzt werden soll. Was ist der effektive Mehrwert gegenüber der IVöB?
Zumikon	Bis anhin war diese Frist bei 10 Tagen angesetzt. Die Verlängerung der Beschwerdefrist ist für die Gemeinden ein Nachteil, da vor dem Eintritt der Rechtskraft bzw. vor der definitiven Auftragserteilung neu doppelt so lang zugewartet werden muss. Die Frist von 20 Tagen ist aus unserer Sicht zu lange und soll bei den bisherigen 10 Tagen verbleiben (Art. 56 Abs. 1 IVöB). Der Leiter Tiefbau war anlässlich der ERFA Tiefbau an einem Referat von RA lic. iur. Claudia Schneider Heusi. Sie kennt sich im Bereich Submission und öffentlichem Recht sehr gut aus und berät und begleitet einige Gemeinden. Sie erwähnte mehrmals, dass die Gemeinden der Revision der SVO zustimmen sollen, es sei eine sinnvolle Sache und es ändere sich für die Gemeinden nichts im grossen Stil, hauptsächlich handle es sich um eine Anpassung der Begriffe.